

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Denkmalschutz oder Kulturerbe-Verlust: Was plant die Landesregierung mit der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 21.08.2026 - Drs. 19/11397,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 24.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersächsische Kommunen äußerten 2025 die Bitte nach einer Abschwächung des Denkmalschutzes. Der Rat der Stadt Einbeck beispielsweise richtete im März 2025 eine Resolution an die Landesregierung, worin der Aufwand für die Einhaltung des Denkmal- und insbesondere des Bodendenkmalschutzes beklagt wurde. Der Verwaltungsaufwand für Bauherren und Kommunen habe ein Ausmaß erreicht, das in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum tatsächlichen kulturhistorischen Erkenntnisgewinn stehe.¹ Ähnlich äußerte sich der Niedersächsische Städtetag in seiner „Auricher Erklärung“ zur 23. Städteversammlung am 23./24. September 2025 und erklärte die Fachberatung der unteren Denkmalschutzbehörden durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege für entbehrlich.²

Diese Position wurde im Nachgang vom Niedersächsischen Heimatbund kritisiert: Eine weitere Kommunalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege führe zur Einengung des Blickwinkels, das Bewahren von Kulturdenkmälern sei mehr als nur kommunales Interesse.³ Kritik kam auch von der Landeskommission für Denkmalpflege. Sollte das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ auch für öffentliche Eigentümer gelten, wäre ein massiver Verlust von Denkmalsubstanz zu befürchten. In einem Positionspapier an die Landesregierung warnte die Kommission davor, die Kompetenzen des Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) zu schwächen.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Resolution des Rates der Stadt Einbeck vom März 2025, wonach die praktische Anwendung der Denkmalschutzrichtlinien „private wie auch öffentliche Entwicklungs- und Bauvorhaben kaum mehr sinnvoll planbar und nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand finanzierbar“ mache? Wie sind die Kriterien, die zu diesem Lagebild führten, zu gewichten?**

Die Landesregierung wertet die Resolution des Rates der Stadt Einbeck als eindringliche Aufforderung, den Grundsatz „Einfacher. Schneller. Günstiger“ auch im Bereich des Denkmalschutzes anzuwenden. Über die subjektive Gewichtung etwaiger Kriterien, welche die Mitglieder des Rates der Stadt in ihrer Entscheidungsfindung bestimmt haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

¹ <https://einbeckerpolitik.blog/2025/03/18/resolution-ans-land-denkmalschutz-und-archaeologie-mit-auge-mass/>

² Niedersächsischer Heimatbund: Rote Mappe 2026, Seite 6

³ https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2025/10/PM_Auricher-Erklaerung.pdf

- 2. Wie viele niedersächsische Kommunen haben in der laufenden Legislaturperiode ähnliche Stellungnahmen zur „Neujustierung“ des Denkmal- bzw. Bodendenkmalschutzes an die Landesregierung adressiert (bitte mit Namen der Kommune, Datum und Anliegen auflisten)?**

Eine weitere Resolution eines Stadtrates oder Kreistages dieser Art ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 3. Welche Ergebnisse erbrachte nach Kenntnis der Landesregierung die vom Niedersächsischen Städtetag durchgeführte interne Mitgliederumfrage zu den Inhalten der Einbecker Resolution?**

Die Ergebnisse dieser Mitgliederumfrage liegen der Landesregierung nicht vor. Sie sind jedoch in die bekannten Positionierungen der kommunalen Spitzenverbände eingeflossen.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die fachliche Stellungnahme des Niedersächsischen Heimatbundes und das Positionspapier der Landesdenkmalkommission?**

Die Auswertung der Ergebnisse der Verbandsbeteiligung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist noch nicht abgeschlossen.

- 5. Welche Einschätzungen zu dem Sachverhalt haben das Fachministerium seitens des NLD oder von den unteren Denkmalschutzbehörden erreicht?**

Das NLD wird behördenintern an der Willensbildung der Landesregierung beteiligt und berät sie fortlaufend fachlich. Die unteren Denkmalschutzbehörden haben sich über die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußert.

- 6. Welche fachlichen Gründe sprechen für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis beim Denkmalschutz und der Bodendenkmalpflege?**

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) hat sich in der Praxis bewährt und soll nach dem Willen der Landesregierung nicht grundlegend verändert, sondern punktuell aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen angepasst und modernisiert werden. Wird Kritik am Gesetzesvorhaben vorgetragen, so macht sie sich im Wesentlichen daran fest, dass er an mehreren Punkten von einer aus Sicht der Landesregierung ausufernden Anwendung des Vorsorgeprinzips abrückt. Die Landesregierung teilt diese Kritik nicht, sondern ist der Auffassung, dass Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen zugetraut werden kann, sich an Gesetz und Recht zu halten und dazu nötigenfalls das erforderliche Fachwissen eigenverantwortlich einzuholen.

- 7. In welcher Weise wurden die gegensätzlichen Positionen der kommunalen Verbände und der Institutionen des Denkmalschutzes von der Landesregierung bei dem Entwurf zur Novellierung des Denkmalschutzes gewichtet und eingearbeitet?**

Die im Zuge der Verbandsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden aktuell ausgewertet und anschließend in die Gesetzesbegründung eingearbeitet. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

- 8. Welche durchschnittlichen Mehrkosten und Bauzeitverzögerungen sind der Landesregierung durch vorbereitende archäologische Untersuchungen für kommunale Wohn-Neubaugebiete, Gewerbeflächen und öffentliche Infrastrukturprojekte in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (sofern hierzu Erhebungen oder Daten vorliegen)?**

Dazu liegen derzeit keine Erhebungen oder Daten vor. Durchschnittswerte würden in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Landesregierung keine Aussagekraft entfalten.

- 9. Nach welchen Kriterien ordnen die Landesarchäologie bzw. die Fachbehörden den Umfang, die Dauer oder den Kostenrahmen von Rettungsgrabungen an, und existieren verbindliche Höchstfristen oder Kostenobergrenzen zum Schutz privater Bauherren und Kommunen vor unkalkulierbaren Belastungen?**

Die Kriterien richten sich jeweils nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Werden Bodendenkmale gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG zerstört, so sind sie fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen. Der dafür erforderliche Zeit- und Kostenaufwand richtet sich nach dem jeweils vorliegenden Einzelfall. Kosten, die sich aus dem o. g. Veranlasserprinzip ergeben, müssen sich innerhalb des Rahmens der Verhältnismäßigkeit bewegen, der je nach Landesrecht und Rechtsprechung stark variieren kann.

- 10. In welchem Umfang müssen private Bauherren in Niedersachsen die Kosten archäologischer Untersuchungen auf eigenen Grundstücken tragen, und plant die Landesregierung Entlastungs- oder Fördermodelle, um unverhältnismäßige finanzielle Belastungen künftig zu vermeiden?**

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- 11. Welche Auswirkungen haben die Bemühungen der Landesregierung zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, zum Ausbau von Gewerbegebieten oder Infrastrukturprojekten auf die fachliche Arbeit und Auslastung des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörden?**

Die Denkmalbehörden kommen ihren Aufgaben durchgehend nach. Eine pauschale Angabe zu Auswirkungen der genannten Bemühungen lässt sich nicht treffen. Insbesondere die großen Infrastrukturprojekte bedeuten für die Denkmalbehörden jedoch erheblichen Aufwand, der jedoch regional sehr unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

- 12. Wie oft kam es seit 2022 zu Abrissgenehmigungen von denkmalgeschützten Gebäuden oder der Entfernung von Bodendenkmalen zugunsten von Neubauprojekten?**

Der Landesregierung und dem NLD liegen dazu keine unmittelbar verwertbaren Daten vor. Innerhalb der gesetzten Frist war es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, diese Daten zu erheben und auszuwerten. Bereits durch Anfragen an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) im Zusammenhang mit dem „Schwarzbuch Denkmalpflege“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wurde deutlich, dass an diesem Punkt eine Lücke in der Forschungsdatenlage geschlossen werden muss. Daher wird das MWK die Denkmalfachbehörde und die unteren Denkmalschutzbehörden auffordern, die erforderlichen Daten in der gebotenen Tiefe zu erheben, auszuwerten und das Ergebnis an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

- 13. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Forderung, Denkmalschutz als Klimaschutz durch „graue Energie“ (in der Substanz bereits gebunden) stärker anzuerkennen, statt den Fokus auf die energetische Nachrüstung durch technische Anlagen oder Neubauprojekte zu legen?**

Die Landesregierung sieht in beiden Ansätzen keine Widersprüche, sondern sich ergänzende Möglichkeiten des Klimaschutzes.

- 14. Teilt die Landesregierung die Auffassung vieler Fachleute, dass gerade im Bestand und Erhalt von Denkmalen die verwendeten traditionellen Baumaterialien wie z. B. Sandstein, Lehm, Holz, Stroh, Ziegel etc. an sich schon ökologisch, energetisch und klimaneutral sind? Warum sollte gerade in dieser Hinsicht ein Abriss solcher traditionell gebauten Denkmale zielführend sein?**

Die Landesregierung teilt die geschilderte Auffassung im Wesentlichen und betrachtet den Abbruch von Denkmalen keineswegs als zielführend, zumal diese gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG nicht zerstört werden dürfen, sondern vielmehr gemäß § 6 Abs. 1 NDSchG in Stand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen sind.

- 15. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, die Arbeit der Denkmalfachbehörden dahin gehend auszurichten, die Genehmigungsverfahren für Windkraft-, PV-Anlagen oder Infrastrukturprojekte zu beschleunigen? In wie vielen und in welchen Fällen ergaben sich seit 2022 Denkmalkonflikte?**

Seit der Einführung einer Regelvermutung zugunsten der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in § 7 Abs. 2 NDSchG im Jahr 2022 gibt es einen gesetzlichen Rahmen, der eine angemessene und zeitgemäße Abwägung des öffentlichen Interesses am unveränderten Erhalt von Kulturdenkmalen mit dem überragenden öffentlichen Interesse an einer sicheren Energieversorgung und der Nutzung von erneuerbaren Energien ermöglicht. Die Landesregierung sieht hier derzeit keinen Anpassungsbedarf. Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Konflikte von Windkraftausbau, Denkmal- und Landschaftsschutz vom 29.07.2026 verwiesen (Drs. 19/11286).

- 16. Welche Eingriffsmöglichkeiten hat das NLD nach gegenwärtiger Rechtslage, um Entscheidungen von unteren Denkmalschutzbehörden zu korrigieren?**

Das NLD kann die oberste Denkmalschutzbehörde um fachaufsichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen bitten.

- 17. Welche neuen Regelungen im Zusammenwirken von Niedersächsischer Bauordnung und Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) prüft das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung aktuell, um Abstimmungen der Bauträger mit den Denkmalschutzbehörden bei Bauvorhaben zu verbessern?**

Aufgrund der denkmalrechtlichen Konzentrationswirkung einer Baugenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 NDSchG sieht die Landesregierung an diesem Punkt derzeit keinen Anpassungsbedarf.

- 18. Ist nach Einschätzung der Landesregierung ein Szenario eingetreten, dass die zumeist defizitären Kommunalfinanzen die Pflichtaufwendungen für Denkmalschutz nicht mehr zulassen - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verschlechterung der Kommunalfinanzen Beobachtern zufolge wesentlich auf stark gestiegene Sozialausgaben und eine von Bund und Land betriebene Umgehung des Konnexitätsprinzips begründet ist?⁴**

Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände sind zu Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 NDSchG nur innerhalb des Rahmens ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

- 19. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) auf die Ausweisung neuer Bauflächen in historischen Ortskernen?**

Die Regelung zum Umgebungsschutz gemäß § 8 NDSchG hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Sie sieht hier derzeit keinen Anpassungsbedarf.

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kommunalfinanzen-bund-laender-100.html>